

Sitzung des Betriebsausschusses Umweltbetrieb am 15.04.2026
Mitteilung (öffentlich)

Einführung von Kontrollen im Bereich der Bioabfälle

Mit Start des Biosaisonzeitraums ab Mitte April beginnt der Umweltbetrieb neben der bereits seit vielen Jahren etablierten Wertstofftonnenkontrolle mit der Kontrolle der Biotonnen. Anlass hierfür sind insbesondere verschärfte bundesrechtliche Vorgaben zur Qualität von Bioabfällen, die mit der Novellierung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in Kraft getreten sind.

Die Bioabfallverordnung legt verbindliche Kontrollwerte für Fremdstoffe im Bioabfall fest, die bei der Verwertung einzuhalten sind. Für getrennt gesammelte Bioabfälle aus Haushalten darf der Anteil an Kunststoffen in der Regel höchstens ein Prozent betragen. Bei erheblichen Fehlwürfen kann Bioabfall mit einem Gesamtfremdstoffanteil von etwa drei Prozent oder mehr zurückgewiesen werden.

Ziel der Regelung ist es, die Qualität der Bioabfallverwertung zu verbessern und insbesondere den Eintrag von Kunststoffen und Mikroplastik in Böden, Pflanzen und Nahrungsketten zu vermeiden.

In der Biotonne dürfen daher ausschließlich Bioabfälle und keine Verpackungen (Kunststofflebensmittelverpackungen, Dosen oder Gläser) sowie keine Transportbeutel oder Tüten aus Kunststoff oder anderen Materialien entsorgt werden. Auch biologisch abbaubare Beutel werden im Kompostwerk häufig nicht vollständig abgebaut und sind deshalb nicht zugelassen. Feuchte Bioabfälle können stattdessen in Zeitungspapier eingewickelt werden. Zeitungspapier lässt sich gemeinsam mit den Bioabfällen verwerten, ohne die Qualität der Kompostprodukte zu beeinträchtigen. Fehlbefüllte Behälter können gemäß der Bielefelder Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen von der Entleerung ausgeschlossen werden.

Die Kontrollen der Biotonnen erfolgen im Rahmen der regulären Abfuhr durch Sichtprüfungen. Werden Fremdstoffe festgestellt, wird der Behälter mit einem Hinweis versehen. Zusätzlich erhalten die Nutzer konkrete Trennhinweise sowie weiterführende Informationsangebote, beispielsweise über Flyer in den Briefkästen oder einen QR-Code. In dieser Stufe erfolgt keine Sanktion. Ziel ist es, bestehende Informationsdefizite zu beseitigen und eine ordnungsgemäße Getrennthaltung der Bioabfälle zu ermöglichen. Werden Abfallbehälter wiederholt fehlbefüllt bereitgestellt, wird der Behälter gekennzeichnet und von der Entleerung ausgeschlossen. Darüber hinaus erhalten die Nutzer die Gelegenheit zur Nachsortierung und-/ oder können eine kostenpflichtige Sonderleerung als Bioabfall/Restabfall beauftragen. Ziel ist es, zunächst auf Aufklärung und Nachsortierung zu setzen

Gez. Dr. Pues
Kaufmännischer Betriebsleiter